

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0019/22/0053929-0474/0002.V

Münster, den 07.09.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage „Schwerölvergasung“, hier die Nebeneinrichtung Abfallzwischenlager, auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Lagerkapazität der Rußpellets im Abfallzwischenlager von derzeit 100 t auf zukünftig 400 t, eine Verbesserung der Lagerbedingungen sowie eine Reduzierung des Abfallkatalogs der gelagerten Abfälle auf ausschließlich Rußpellets. Die Gesamtlagerkapazität des Abfallzwischenlagers wird nicht erhöht.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung des beantragten Vorhabens Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Im Hinblick auf die luftseitigen Emissionen sind keine Veränderungen zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Das Vorhaben wirkt sich nicht auf ökologisch empfindliche Gebiete aus.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.

Weitere Unterlagen:

- Brandschutzkonzept
- Anwendung des UVPG
- Sicherheitsbericht
- Gutachten gemäß § 29a BImSchG zur Prüfung des Sicherheitsberichtes des Abfallzwischenlagers 0474
- Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) (Stufe I)
- Protokoll einer Artenschutzprüfung

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit einer Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I
- AZB-Vorprüfung
- Löschwasserrückhaltekonzept
- AwSV-Anlagendokumentation
- Gutachten zur Einhaltung von Sicherheitsabständen nach KAS-18
- Gutachten gemäß § 42 AwSV zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung
- Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 26.09.2022 bis einschließlich 25.10.2022, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 26.09.2022 bis einschließlich 25.11.2022 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 18.01.2023 ab 10.00 Uhr im Plenarsaal des Wissenschaftsparks Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14 in 45886 Gelsenkirchen. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Findet der Erörterungstermin statt, erfolgt diesbezüglich keine erneute Bekanntmachung. Sollte der Erörterungstermin jedoch nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Möller